

podo consulting Serviceinformationen

Silberstreif für Podologen!

Lüdinghausen, 06.05.2020 – Gestern trat der vom Bundesministerium für Gesundheit verabschiedete Rettungsschirm für Heilmittelerbringer in Kraft. Damit haben zugelassene Leistungserbringer Anspruch auf eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 40 Prozent ihres GKV-Vergütungsvolumens aus dem vierten Quartal 2019. Nicht abgedeckt werden Ausfälle von Privatverordnungen. Die Anträge müssen zwischen dem 20. Mai und 30. Juni 2020 bei den zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zum Antragsprozedere veröffentlicht der GKV-Spitzenverband bis zum 15. Mai 2020.

Endlich wurden auch Heilmittelerbringer wie Podologen mit einer eigenen Verordnung zum Ausgleich Corona-bedingter Finanzengpässe berücksichtigt, die zumindest Einnahmeausfälle im GKV-Bereich abfedern soll. Die bewilligten Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Außerdem werden sie nicht auf andere in Anspruch genommene Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer oder das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Wer bekommt wann was?

Innerhalb von zehn Werktagen nach Antragseingang gibt es für Praxisinhaber, ...

- **die bis zum 30. September 2019 zugelassen wurden:**
40 Prozent der Vergütung, die der Leistungserbringer im vierten Quartal 2019 für Heilmittel im Sinne des §32 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat, einschließlich der von den Versicherten gezahlten Zuzahlung,

- **die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2019 zugelassen wurden:**
40 Prozent der Vergütung, die der Leistungserbringer im vierten Quartal 2019 für Heilmittel im Sinne des §32 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat, einschließlich der von den Versicherten gezahlten Zuzahlung, mindestens 4.500 Euro,
- **die zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2020 zugelassen wurden:**
4.500 Euro,
- **die zwischen dem 1. Mai und dem 31. Mai 2020 zugelassen wurden:**
3.000 Euro und
- **die zwischen dem 1. und dem 30. Juni 2020 zugelassen wurden:**
1.500 Euro.

Wichtige Hinweise: Die bewilligten Ausgleichszahlungen werden ausschließlich auf Ihre Bankverbindung erfolgen, die Sie bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE-IK) gemeldet haben. Sollten Sie einen Abrechnungsdienstleister beauftragt und bei der ARGE-IK hinterlegt haben, wenden Sie sich bitte vor der Antragstellung persönlich an Ihren Dienstleister.

Der Antrag auf die Ausgleichszahlung kann frühestens ab dem 20. Mai und muss spätestens bis zum 30. Juni 2020 elektronisch gestellt werden. Er ist zu richten an die nach § 124 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständige ARGE.

Details zum Antragsprozedere gibt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 15. Mai 2020 bekannt unter www.gkv-spitzenverband.de.

Einen verbindlichen Antrag erhalten Sie ab dem 20. Mai 2020 unter www.zulassung-heilmittel.de.

Nicht kostendeckend, aber immerhin: Die Hygienepauschale

Ergänzend wurde zum Ausgleich für gestiegene Hygienekosten eine Hygienepauschale von 1,50 Euro pro Verordnung verabschiedet. Diese kann über die bundesweit einheitliche Positionsnummer „Hygienemaßnahmen Corona 79944“ beim GKV-Spitzenverband geltend gemacht werden für Verordnungen, die vom 5. Mai bis einschließlich 30. September 2020 abgerechnet werden.

Kontakt:

podo consulting

Inh. Mechthild Geismann

Tel: 02591 5073284

Mobil: 0151 26709954

Fax: 02591 891507

E-Mail: mail@podo-consulting.de

Internet: www.podo-consulting.de

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen und größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt podo consulting keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen.